

Aufgrund von § 16 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 1 und § 28 a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) geändert worden ist i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) sowie § 1 Abs. 3 Satz 3 der Dreizehnten Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz vom 27.11.2020 (13. CoBeLVO) erlässt die Kreisordnungsbehörde mit Zustimmung des Gesundheitsamtes der Kreisverwaltung Ahrweiler für das Gebiet des Landkreises Ahrweiler folgende

Allgemeinverfügung

zu weiteren kontaktreduzierenden Maßnahmen aufgrund des erhöhten Aufkommens von SARS-CoV-2 -Infektionen im Kreis Ahrweiler

1. Die in § 1 Abs. 3 Satz 2 der 13. CoBeLVO aufgeführte Maskenpflicht wird an folgenden Orten und zu folgenden Zeiten angeordnet:

Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler (Freitag bis Sonntag von 09:00 bis 19:00 Uhr):

Adenbachhutstraße, Ahrhutstraße, Auf der Rausch (ab Höhe Blankartshof bis zur Oberhutstraße), Blankartshof, Marktplatz, Niederhutstraße, Oberhutstraße (ab Johannes-Müller-Straße bis zum Marktplatz), Ahrstraße, Alter Markt, Hauptstraße (ab Höhe Parkplatz City Ost bis Höhe Stadtverwaltung), Jesuitenstraße, Kreuzstraße (zwischen Telegrafienstraße und Jesuitenstraße), Platz an der Linde, Poststraße, Telegrafienstraße, Wadenheimer Straße

Stadt Remagen (Montag bis Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr):

Bachstraße, Marktstraße (Bereich Fußgängerzone), Josefstraße, Maisons-Laffitte-Platz (Fußgängerbereich)

Stadt Sinzig:

Montag bis Sonntag von 09:00 bis 17:00 Uhr:

Bachovenstraße (ab Einmündung Gudestraße/Kirchplatz bis Markt), Mühlenbachstraße (ab Kreisverkehr bis Markt), Kaiserplatz (ab Lebenshilfehaus bis Markt), Brunnenplatz (ab Brunnen bis Markt), gesamter Marktplatz

Montag bis Freitag von 07:00 bis 16:00 Uhr:

Bereich der Schulen im Dreifaltigkeitsweg (ab Einmündung Pestalozzistraße bis Einmündung Jahnstraße)

Verbandsgemeinde Bad Breisig

Montag bis Samstag von 08:00 bis 20:00 Uhr:

Öffentlicher Zentralparkplatz Zehnerstraße, Parkplatz am Puppenmuseum bis zur Kindertagesstätte Sonnenschein, Untere Bachstraße (ab Zufahrt B 9 bis einschließlich Fußgängerunterführung zur oberen Bachstraße), gesamte Parkplatzfläche am Rathaus bis zur Grabenstraße/Bachstraße, Biergasse, Rheinufer (vom Hotel Vier Jahreszeiten bis zur Autofähre/L87)

Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr:

Rheinufer (vom Hotel Vier Jahreszeiten bis zur Autofähre/L87)

Verbandsgemeinde Brohltal (Freitag bis Sonntag von 08:00 bis 20:00 Uhr):

Bereich Maria Laach (gesamter öffentlicher Bereich)

Die betroffenen Orte sind durch entsprechende Hinweisschilder ausgewiesen.

§ 1 Abs. 4 der 13. CoBeLVO gilt entsprechend.

2. Es wird empfohlen, an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit, bei denen sich Menschen begegnen können, stets eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 03.12.2020 in Kraft und mit Ablauf des 20.12.2020 außer Kraft.

Begründung:

Die Anzahl der Infektionsfälle im Landkreis Ahrweiler ist weiterhin sehr hoch. Am Dienstag, den 01.12.2020 lag die 7-Tage-Inzidenz bei 108 positiven Fällen pro 100.000 Einwohner.

Das Infektionsgeschehen umfasst den gesamten Kreis Ahrweiler und betrifft alle Altersgruppen (sog. diffuses Infektionsgeschehen).

Ergänzend zu den geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundeverkehrs zugänglich sind, gilt gem. § 1 Abs. 3 Satz 2 der 13. CoBeLVO auch an allen Orten mit Publikumsverkehr, so auch an Örtlichkeiten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen, eine Maskenpflicht. Darüber hinaus gilt gem. § 5 Satz 3 der 13. CoBeLVO im unmittelbaren Umfeld der öffentlichen und gewerblichen Einrichtungen oder auf deren Parkplätze sowie gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 der 13. CoBeLVO beim Aufenthalt an Haltestellen und Bahnsteigen eine Maskenpflicht.

Nach § 1 Abs. 3 Satz 3 der 13. CoBeLVO obliegt der Kreisverwaltung die Bestimmung der Orte nach Satz 2 sowie die Bestimmung eines zeitlichen Umfangs der Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Die Örtlichkeiten, an denen die Maskenpflicht gilt, sind durch entsprechende Hinweisschilder ausgewiesen.

Die angeordnete Maskenpflicht für die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler beschränkt sich auf die jeweiligen Wochenenden, da an diesen eine Vielzahl von Menschen in den betroffenen Örtlichkeiten unterwegs sind, wodurch sich diese auf engem Raum und zum Teil nicht nur vorübergehend begegnen.

In den Bereichen der Städte Remagen und Sinzig wird die Maskenpflicht an den angegebenen Orten für die ganze Woche angeordnet, da sich in diesen Bereichen erfahrungsgemäß auch unter der Woche eine Vielzahl von Menschen begegnet.

Die Maskenpflicht im Bereich der Schulen im Dreifaltigkeitsweg in Sinzig richtet sich nach den Öffnungszeiten der dort ansässigen Schulen und Kindergärten. Zu diesen Zeiten herrscht in dem betroffenen Bereich ein reger Verkehr, wodurch die Abstände nicht eingehalten werden können.

In der Verbandsgemeinde Bad Breisig wird die Maskenpflicht grundsätzlich von Montag bis Samstag angeordnet, da sich in diesen Zeiten an den betroffenen Örtlichkeiten erfahrungsgemäß eine Vielzahl von Menschen begegnet. Sonntags beschränkt sich die Maskenpflicht auf das Rheinufer, da die Geschäfte in den sonstigen Bereichen der Stadt geschlossen sind und somit nur am Rheinufer Begegnungsverkehr stattfinden wird.

Im Bereich Maria Laach ist der Besucheransturm am Wochenende um ein vielfaches höher als unter der Woche. Die angeordnete Uhrzeit richtet sich nach den Öffnungszeiten der dort ansässigen Betriebe/Geschäfte am Wochenende.

Die an den aufgeführten Orten angeordnete Maskenpflicht ist eine geeignete und verhältnismäßige Maßnahme, um eine weitere Ausbreitung des Coronavirus in die Fläche einzudämmen; Ausnahmen waren in begründeten Fällen zu berücksichtigen.

Die Befristung der Allgemeinverfügung richtet sich nach der Geltungsdauer der 13. CoBeLVO.

Die Kreisordnungsbehörde ist nach § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (GVBl. 2010, S. 55) die zuständige Behörde im Sinne des IfSG und nach § 28 Abs. 1 IfSG für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sowie zur Bestimmung der Orte und des zeitlichen Umfangs gemäß § 1 Abs. 3 der 13. CoBeLVO zuständig.

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Rechtsbehelfe haben somit keine aufschiebende Wirkung.

Hinweis:

Nach § 3 Abs. 4 der Durchführungsverordnung zu § 20 Landkreisverordnung (LKO) kann in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch öffentlichen Ausruf, durch Aushang (Anschlag) oder in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form erfolgen, wenn wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden kann. Die nach der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen; dies gilt nicht, wenn der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁾ an:

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: **info@kreis-ahrweiler.de-mail.de**

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 02.12.2020

Dr. Jürgen Pföhler
Landrat